

genommen hat (in: Fälschungen im Mittelalter 4, MGH Schriften 33, 523 ff.), hat das Material erstmals systematisch und umfassend bearbeitet und damit eine solide Grundlage für weitere Forschungen auf diesem Gebiet geschaffen.

A. G.

Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd. 2: Regesten der landgräflichen Kopiare, bearb. v. Karl E. Demandt, 2 Teile (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 6, 2) Marburg 1990, Elwert, ISBN 3-7708-0929-7, 1278 S., DM 120. – Dem Altmeister der hessischen Landesgeschichtsforschung und um die Erschließung und Veröffentlichung von Quellenmaterial äußerst verdienten Karl E. Demandt blieb es vergönnt, noch kurz vor seinem Tode zwei gewichtige Bände zu den Regesten der Landgrafen von Hessen beizusteuern, ein Unternehmen, dessen Schicksal symptomatisch für viele landesgeschichtliche Quellenpublikationen zu sein scheint. Von Anfang an zu den zentralen Anliegen der 1897 gegründeten Historischen Kommission für Hessen zählend, hat es langer Jahre und mehrerer Bearbeiter bedurft, bis 1929 der erste Band mit Regesten des Zeitraums 1247–1328 erschien. Seitdem ist das außerordentlich reiche Material vor allem des Marburger Archivs keiner Publikation zugeführt worden, worüber D. in der Einleitung des nun vorliegenden zweiten Bandes zurückhaltend informiert. So einsichtig der Ansatz fast aller älteren regionalen Urkundenbücher und Regestenwerke erscheint, die schriftliche Überlieferung von Institutionen, Herrschaften und Städten umfassend, d. h. mit allen Erwähnungen und urkundlichen Niederschlägen überregional zu erfassen und chronologisch geordnet darzubieten, so einsichtig erscheint auch die Ablehnung dieses Vorgehens in der heutigen Zeit, wo selbst Quellenwerke zur Reichsgeschichte, wie etwa die Regesten der Kaiser Ludwigs des Bayern und Friedrichs III. seit einiger Zeit in regionalen Bänden erscheinen. Die ungeheure Fülle des spätm. Quellenmaterials zwingt dazu. Deshalb bietet D. mit dem zweiten Band der Landgrafenregesten keine chronologische Fortsetzung des ersten Bandes, sondern er beschränkt sich auf die Überlieferung des landgräflichen Archivs in Marburg und greift hier wiederum aus dessen Fülle die bisher kaum bekannten und beachteten Kopiare heraus. Von diesen etwa seit 1350 angelegten landgräflichen Kopieren werden bis Anfang des 16. Jh. 21 Stücke in ihrer ursprünglichen Anordnung in Regestenform wiedergegeben. Die fehlende chronologische Ordnung wird durch ein vorangestelltes Verzeichnis gemildert, es belegt Urkunden aus drei Jahrhunderten von 1227 bis 1524, der zeitliche Schwerpunkt des Materials liegt indes deutlich auf der zweiten Hälfte des 15. Jh. Inhaltlich umfassen die 2569 Regesten ein sehr breites Spektrum: Personalien, Diener- und Amtsbestellungen, Belehnungen, Verträge usw. Daß die Kopiare auch eine Menge von nicht im Original beurkundeten Vorgängen, z. B. Judenaufnahmen, enthalten, macht sie um so schätzenswerter. Ein fast 250 Seiten starkes kombiniertes Personen-, Orts- und Sachregister erschließt das Werk aufs beste und zeugt zum wiederholten Male von der Akribie D.s gerade in spröden Materien. Die Regesten der Landgrafen von Hessen sind mit der Veröffentlichung der Kopiare ein gutes Stück vorangebracht worden, es bleibt zu hoffen, daß D. ebenso umsichtige und zähe Nachfolger finden wird.

Dieter Rübsamen